

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Zur finanziellen Unterstützung, können kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler auch in den Monaten Januar 2022 bis März 2022 mit der Überbrückungshilfe IV Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten oder Neustarthilfe 2022 beantragen. Zudem wurde die Antragsfrist für die KfW-Sonderprogramme bis Ende April 2022 verlängert.

Die steuer- und beitragsfreie Corona-Prämie kann noch bis zum 31. März 2022 ausgezahlt werden. Allerdings ist der Freibetrag für alle Zahlungen im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. März 2022 auf 1.500 Euro begrenzt. Doch nicht in jedem Fall, denn der Freibetrag gilt je Arbeitsverhältnis.

Seit dem 2021 neu gefassten Rennwett- und Lotteriegesetz unterliegen Umsätze aus dem virtuellen Automatenspiel und dem Online-Poker der sog. virtuellen Automatensteuer bzw. der Online-Pokersteuer in Höhe von 5,3 Prozent des Spieleinsatzes, sie sind aber umsatzsteuerfrei. Diese Ungleichbehandlung wollen Spielhallenbetreiber nicht hinnehmen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Unternehmen benötigen auch 2022 finanzielle Unterstützung

Überbrückungshilfe IV für Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler

Omikron hat – wie jeden Tag in den Medien zu hören ist – Deutschland voll im Griff. Und auch wenn es keinen Lockdown wie 2020 und 2021 gibt, haben viele Restaurants und Hotels nur wenige Gäste und Einzelhandelsgeschäfte verkürzte Öffnungszeiten. Veranstalter können meist nur ein Drittel der Platzkapazität anbieten und Zulieferer und Geschäftspartner dieser Unternehmer warten auf Aufträge. Für viele dieser Unternehmer stellt sich die Frage, ob eine vorübergehende Schließung nicht wirtschaftlicher ist.

Mit der Überbrückungshilfe IV können kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler auch in den Monaten Januar 2022 bis März 2022 Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten erhalten. Soloselbständige mit nur geringen Fixkosten können Neustarthilfe 2022 beantragen. Zudem wurde die Antragsfrist für die KfW-Sonderprogramme bis Ende April 2022 verlängert.

Überbrückungshilfe IV kann bis Ende April 2022 beantragt werden

Wie bei den bisherigen Überbrückungshilfen können Unternehmer die Unterstützung nicht selbst beantragen, sondern ausschließlich ein sog. Prüfender Dritter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) über eine zentrale Antragsplattform im Onlineverfahren. Die Zugangs- und Förderbedingungen sind wiederum an strenge Voraussetzungen geknüpft, die sich gegenüber der Überbrückungshilfe III Plus nur in wenigen Punkten unterscheiden.

Antragsberechtigt sind kleine oder mittelständische Unternehmen

- mit Umsatzerlösen \leq 750 Mio. Euro in Deutschland,
- die sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden und
- deren prognostizierter Umsatzeinbruch in den Monaten Januar 2022 bis März 2022 mindestens 30 % im Vergleich zu den Referenzmonaten des Jahres 2019 beträgt.

In welcher Höhe Überbrückungshilfe gezahlt wird, hängt vom coronabedingten Umsatzeinbruch und den tatsächlich anfallenden Fixkosten in den einzelnen Fördermonaten Januar 2022 bis März 2022 ab. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat gegenüber dem Referenzmonat unter 30 %, wird für diesen Fördermonat keine Überbrückungshilfe gezahlt.

Auch bei der Überbrückungshilfe IV erfolgt eine Schlussabrechnung, in welcher sämtliche Antragsvoraussetzungen nachzuweisen sind. Dabei besteht nicht nur eine Rückforderungsverpflichtung für zu viel erhaltene Überbrückungshilfe, sondern auch die Möglichkeit, eine Nachzahlung des Bundes zu erhalten.

Nur bei coronabedingten Umsatzausfällen gibt es Überbrückungshilfe

Doch schon beim coronabedingten Umsatzeinbruch fängt es an, problematisch zu werden. Denn nicht in jedem Fall ist klar, welche Umsatzausfälle coronabedingt sind. So stellt das BMWK klar, dass Umsatzausfälle, die wegen saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell innewohnenden Schwankungen auftreten, die auf wirtschaftlichen Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe) beruhen oder die aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiter-Rekrutierung entstehen, nicht coronabedingt sind. Auch wenn der Umsatz im Jahr 2020 gegenüber 2019 nicht zurückgegangen ist, gehen die Bewilligungsstellen regelmäßig davon aus, dass monatliche Umsatzschwankungen nicht coronabedingt sind. Grundsätzlich gelten auch freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs nicht als coronabedingt. Für die Fördermonate Januar und Februar gilt das allerdings nicht, wenn der Unternehmer detailliert nachweisen kann, dass die freiwillige Schließung bzw. die Einschränkung des Geschäftsbetriebs erfolgte, um den Schaden zu minimieren, da die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unter den angeordneten Corona-Schutzmaßnahmen unwirtschaftlich ist. Dabei kann es sich um Corona-Zutrittsbeschränkungen (3 G, 2 G, 2 G Plus) oder vergleichbare Maßnahmen wie das Verbot touristischer Übernachtungen oder Sperrstundenregelungen handeln.

Bis zu 10 Mio. Überbrückungshilfe pro Monat

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 % und \leq 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 % und < 50 %

Zusätzlich wird ein Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 30 % der Fixkosten gewährt, wenn der durchschnittliche Umsatzeinbruch in den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022 mindestens 50 % beträgt. Er erhöht sich auf 50 % für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren und im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % nachweisen können.

Pro Monat kann eine Überbrückungshilfe von maximal 10.000.000 Euro gewährt werden. Der Förderzuschuss aus den Programmen zur Überbrückungshilfe III, III Plus und IV darf insgesamt bis zu 54,5 Mio. Euro betragen. Die Förderung kann dabei im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 zuzüglich De-minimis, Bundesregelung Fixkosten 2020 und Bundesregelung Schadensausgleich in verschiedenen Kombinationen gewährt werden.

Fixkosten müssen unbar bezahlt werden

Zu den förderfähigen Fixkosten gehören wie in den Vorgängerprogrammen insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen und Abonnements. Auch monatliche Abschreibungen auf das Anlagevermögen, Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit sowie Marketing- und Werbekosten können angesetzt werden. Nicht mehr gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung.

Hinweis: Vorkasserechnungen werden nur berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Lieferung bzw. Leistung bereits ausgeführt ist. Zudem sind alle Fixkosten nur noch dann förderfähig, wenn sie unbar gezahlt werden. Weitere Informationen zum Programm „Corona-Überbrückungshilfe“ und zur Antragstellung gibt es unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>.

Neustarthilfe 2022 unterstützt mit Betriebskostenpauschale

Mit der Neustarthilfe 2022 werden Soloselbständige bei der Bewältigung der coronabedingten wirtschaftlichen Folgen im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt.

Soloselbständige im Sinne der Neustarthilfe sind Einzelunternehmen und Freiberufler, die ihre Tätigkeit selbständig mit weniger als einer Vollzeitkraft ausüben. Aber auch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften können als Soloselbständige gelten. Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist eine selbständige Tätigkeit (freiberuflich oder gewerblich, gegebenenfalls inklusive anteiliger selbständiger Einkünfte aus einer Personengesellschaft), die im Haupterwerb und schon vor dem 1. Oktober 2021 ausgeübt wird. Das bedeutet, dass daraus mindestens 51 Prozent der Einkünfte bezogen wird. Zudem darf die Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch genommen werden.

Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt insgesamt maximal 4.500 Euro je antragstellende Person im gesamten Bezugszeitraum. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums wird die finale Höhe der Neustarthilfe 2022 auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis März 2022 genau berechnet. Der Antrag kann vom Unternehmer selbst gestellt werden oder über einen prüfenden Dritten. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022. Bis spätestens 30. Juni 2022 müssen Direktantragstellende die Endabrechnung erstellen.

KfW-Sonderprogramme können noch bis Ende April beantragt werden

Bundesregierung und KfW haben nicht nur die Antragsfrist für die KfW-Sonderprogramme verlängert, sondern auch die Kreditobergrenzen angehoben. Das gibt Unternehmen eine größere Planungssicherheit. Auch Anträge für den KfW-Schnellkredit können noch bis zum 30. April 2022 abgegeben werden. Das Programm kann von allen Unternehmen genutzt werden, unabhängig von Branche oder Größe.

Im Rahmen der Anhebung der EU-rechtlichen Beihilfeobergrenzen gewährt die KfW nun Schnellkredite für Unternehmen mit

- mehr als 50 Beschäftigten bis 2,3 Mio. Euro (bisher 1,8 Mio. Euro),
- über zehn bis 50 Beschäftigten bis 1,5 Mio. Euro (bisher 1,125 Mio. Euro),
- bis zu zehn Beschäftigten bis 850.000 Euro (bisher 675.000 Euro).

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.

Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren wird die Kreditobergrenze von bisher 1,8 Mio. Euro auf 2,3 Mio. Euro erhöht.

Hinweis: Mit den neuen Kreditobergrenzen werden die Möglichkeiten umgesetzt, die die EU-Kommission mit der 6. Änderung des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen („Temporary Framework“) geschaffen hat. Das KfW-Sonderprogramm steht Unternehmen zur Verfügung, die den Vorgaben des „Temporary Framework“ entsprechend nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren. Eine Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne tragfähiges Geschäftsmodell ist ausgeschlossen.

Steuerfreie Corona-Prämie kann wiederholt gezahlt werden

Zahlung muss bis 31. März 2022 auf dem Konto des Arbeitnehmers sein

Corona hat von vielen Arbeitnehmern Außergewöhnliches gefordert: Überstunden im Gesundheitswesen, Maskenpflicht am Arbeitsplatz, monatelanges Homeschooling neben der täglichen Arbeit im Homeoffice. Als kleines Dankeschön haben Arbeitgeber ihre Mitarbeiter mit der sogenannten Corona-Prämie belohnt, die der Gesetzgeber bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt hat. Die finanzielle Unterstützung kann dabei in bar ausgezahlt oder als Sachbezug gewährt werden. Erhalten kann sie jeder Arbeitnehmer, ganz gleich ob Voll- oder Teilzeitbeschäftigt, Aushilfe, geringfügig Beschäftigt, Werkstudent oder Geschäftsführer. Voraussetzung ist allerdings, dass die Corona-Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Sie kann also andere Sonderzahlungen, wie Urlaubsgeld nicht ersetzen und grundsätzlich auch nicht zur Abgeltung von Überstunden eingesetzt werden.

Hinweis: Als Nachweis, dass die Zahlung als Beihilfe im Zusammenhang mit der Corona-Krise erfolgt ist, reichen individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege aus, in denen die Corona-Sonderzahlungen als solche ausgewiesen sind.

1.500 Euro sind ein Freibetrag

Bei den 1.500 Euro handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag. Steuer- und beitragspflichtig sind also nur die 1.500 Euro übersteigenden Beträge. Abweichend von sonst üblichen Regelungen im Einkommensteuergesetz handelt es sich aber nicht um einen Jahresbetrag, sondern die 1.500 Euro Höchstbetrag gelten für alle Corona-Prämien, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die 1.500 Euro in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden.

Beispiel 1: Der Inhaber einer Hausarztpraxis hat seinen Mitarbeiterinnen im Mai 2020 und Dezember 2021 jeweils eine Corona-Prämie in Höhe von 500 Euro gezahlt. Im Februar 2022 zahlt er erneut 500 Euro und weist diese in der Lohnabrechnung als Corona-Prämie aus.

Alle drei Zahlungen können als Corona-Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, da der Freibetrag von 1.500 Euro im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. März 2022 nicht überschritten wird.

1.500 Euro können je Arbeitsverhältnis gewährt werden

Der Freibetrag ist arbeitgeberbezogen. Das bedeutet: Ein Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverhältnissen kann den Corona-Bonus mehrfach erhalten. Das ergibt sich nicht nur aus dem Gesetzeswortlaut. Auch das Bundesfinanzministerium hat dies in seinen Corona-FAQ „Steuern“ bestätigt. Jeder Arbeitgeber kann selbst entscheiden, ob, wann und in welcher Höhe er seinen Arbeitnehmern eine steuer- und beitragsfreie Corona-Prämie zahlt. Entscheidet er sich für die Zahlung, hat das keinen Einfluss auf den Freibetrag bei einem anderen Arbeitgeber. Arbeitnehmer mit zwei Arbeitsverhältnissen können also doppelt profitieren und bis zu 3.000 Euro steuer- und beitragsfrei kassieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitsverhältnisse parallel bestehen (z. B. Vollzeit- und Nebenjob) oder nacheinander eingegangen werden.

Beispiel 2: Verkäuferin A (Teilzeit 30 Stunden) hat noch einen Minijob in einer Pizzeria. Beide Tätigkeiten werden parallel ausgeübt.

A kann Corona-Prämien in Höhe von insgesamt 3.000 Euro erhalten, jeweils 1.500 Euro je Arbeitsverhältnis.

Beispiel 3: Bürokaufmann B hat zum 30. Juni 2021 seinen Job in Köln gekündigt und am 1. Juli 2021 in einer neuen Firma angefangen. Sein Arbeitgeber in Köln hatte ihm im Jahr 2020 eine Corona-Prämie in Höhe von 1.500 Euro gezahlt. Im Dezember 2021 gewährt ihm der neue Arbeitgeber eine Corona-Prämie in Höhe von 1.000 Euro.

B kann beide Corona-Prämien in Höhe von insgesamt 2.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei beziehen. Der neue Arbeitgeber könnte ihm sogar bis Ende März 2022 weitere 500 Euro als steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus gewähren, da er den Freibetrag von 1.500 Euro noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Kein neuer Arbeitgeber bei Wiedereinstellung

Anders sieht es aus, wenn ein Arbeitnehmer während der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 von seinem Arbeitgeber entlassen und später wieder eingestellt wird. Dann handelt es sich um mehrere Arbeitsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber und der Freibetrag von 1.500 Euro wird nur einmal gewährt.

Beispiel 4: Servicekraft C wurde von ihrem Arbeitgeber während des Corona-Lockdowns im März 2021 entlassen. Im Sommer 2021 wurde sie wieder eingestellt.

C hatte im Sommer 2020 eine Corona-Prämie in Höhe von 1.000 Euro erhalten. Im Dezember 2021 erhält sie erneut 1.000 Euro.

C kann nur Corona-Prämien in Höhe von insgesamt 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei beziehen, da sie beide Zahlungen von demselben Arbeitgeber erhalten hat. Die 1.000 Euro in 2020 sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Von den 1.000 Euro in 2021 können noch 500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden. Da es sich um einen steuerlichen Freibetrag handelt, sind nur die 1.500 Euro übersteigenden Beträge, also 500 Euro als steuer- und beitragspflichtiges Entgelt (sonstiger Bezug) abzurechnen.

Auch bei einer Unternehmensnachfolge (zivilrechtliche Gesamtrechtsnachfolge) und Betriebsübergängen nach § 613a BGB ist nur von einem Dienstverhältnis auszugehen. In diesem Fall tritt der neue Betriebsinhaber zivilrechtlich lediglich in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Damit besteht das bisherige Arbeitsverhältnis fort und der Corona-Prämien können insgesamt nur bis zum Freibetrag von 1.500 Euro steuer- und beitragsfrei gewährt werden.

Hinweis: Die Corona-Prämien müssen spätestens am 31. März 2022 auf dem Konto des Arbeitnehmers sein, damit sie als steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden können.

Besteuerung der Glücksspielbranche - Glück im Unglück?

Die Umsatzbesteuerung der Glücksspielbranche ist seit Jahren ein Streitthema. Das ist vor allem für Spielhallenbetreiber eine echte Herausforderung, die in ihren Räumen Geldspielautomaten aufstellen.

In der Vergangenheit war dabei lange Zeit fraglich, ob beim Automatenenspiel überhaupt ein Leistungsaustausch vorliegt. Ohne Leistungsaustausch hätte es sich um keine umsatzsteuerbare Tätigkeit gehandelt. Damit wäre also gar keine Umsatzsteuer angefallen. Allerdings wäre damit auch der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungen und den laufenden Kosten ausgeschlossen gewesen. Klarheit gab es hier zuletzt durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH). Dieser hatte mit Urteil vom 11. Dezember 2019 (XI R 13/18) klargestellt, dass Glücksspiele grundsätzlich umsatzsteuerbar sind. Nach Auffassung des BFH unterscheiden sich Glücksspiele von platzierungsabhängigen Preisgeldern, die mitunter tatsächlich nicht umsatzsteuerbar sein können.

Neuer Schwung beim Glücksspiel

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 kommt auch beim Glücksspiel neuer Schwung in die umsatzsteuerliche Problematik. Denn seit dem 1. Juli 2021 gilt das neu gefasste Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwettLottG). Hintergrund ist dabei, dass die Besteuerung des sogenannten virtuellen Automatenspiels und der Online-Poker bisher nicht adäquat umgesetzt und diese Besteuerungslücke vom Gesetzgeber nun geschlossen wurde.

Seitdem unterliegen Umsätze aus dem virtuellen Automatenspiel und dem Online-Poker der sog. virtuellen Automatensteuer bzw. der Online-Pokersteuer. Vereinfachend betrachtet, beträgt diese jeweils 5,3 Prozent des Spieleinsatzes. Die Neuregelung für dieses rein virtuelle Glücksspiel hat zur Folge, dass entsprechende Umsätze von Online-Glücksspielbetreibern nach nationalem Recht gem. § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei sind, da es Umsätze sind, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen. Zum Vergleich: Beim terrestrischen Glücksspiel wird der Umsatz in Höhe des Netto-Automatenergebnisses (Saldo aus Einwurf und Auswurf) mit 19 Prozent Umsatzsteuer besteuert. Insoweit besteht also eine Ungleichbehandlung zwischen dem sogenannten terrestrischen Spiel (Automaten in Spielhallen bzw. Pokertische im Casino) und ihren - mittlerweile anerkannten - virtuellen Wettbewerbern.

Umsatzsteuerpflicht erneut auf dem Prüfstand

Ein Spielhallenbetreiber hatte sich daher auf die Umsatzsteuerfreiheit nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL berufen: Seine terrestrischen Umsätze seien mit denen aus dem virtuellen Glücksspiel im Internet vergleichbar, würden aber auch nach dem 1. Juli 2021 weiterhin der Umsatzsteuer unterliegen. Daraufhin hatte das FG Münster sogar die Aussetzung der Vollziehung der Umsatzsteuer für das sogenannte terrestrische (physische) Automatenspiel mit Beschluss vom 27. Dezember 2021 (5 V 2705/21 U) angeordnet, da die Umsatzsteuerpflicht tatsächlich fraglich ist. Ob sich der Kläger mit seiner Auffassung auch im Hauptverfahren durchsetzen kann, sodass seine Umsätze im Ergebnis steuerfrei behandelt werden können, muss nun abgewartet werden. Es könnte sogar sein, dass sich demnächst auch noch der BFH und gegebenenfalls sogar der EuGH mit dieser Angelegenheit befassen werden.

Tipp: Bis dahin sollten entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen bei Spielhallenbetreibern zumindest offengehalten werden, um von einer ggf. begünstigenden Rechtsprechung profitieren zu können.

Dabei ist allerdings nicht gesagt, dass die vermeintliche Umsatzsteuerfreiheit tatsächlich vorteilhaft ist. Denn in diesem Fall entfällt nicht nur die Umsatzsteuer auf die Umsätze, sondern auch der Vorsteuerabzug. Gegebenenfalls müssen dann auch die bisher geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus den bisherigen Anschaffungen im Rahmen einer Vorsteuerberichtigung rückgängig gemacht werden. Das kann insgesamt sogar nachteilig sein. Sprechen Sie daher mit Ihrem Steuerberater, was in Ihrem Fall die beste Vorgehensweise ist.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.